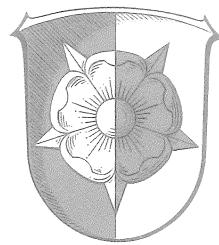


DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE WEIMAR (LAHN)

Alte Bahnhofstraße 31 · 35096 Weimar (Lahn) · Landkreis Marburg-Biedenkopf · www.gemeinde-weimar.de



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn)
Postfach 11 41 · 35095 Weimar (Lahn)

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Marburg-Biedenkopf
Postfach 200 608

35018 Marburg

Sprechstunden: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Amt: Ordnungsamt

Sachbearbeiter/in: Zimmer:

Herr Hahn 109

Telefon: 0 64 21 / 9 74 0 -0 Telefax: 0 64 21 / 7 74 04

Tel.-Durchwahl: 0 64 21/ 97 40 - 15

EMAIL: Hahn@weimar-lahn.info

Gläubiger ID: DE88ZZZ0000011487

Ihr Schreiben

e.mail vom 12.01.2016

Ihr Zeichen

Frau Unverzagt

Unser Zeichen

III/2 650.33 Ha 074836

Datum

12.01.2016

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis; hier.: Plakatierung, Aufstellung/Aufhängung von Wahlwerbeplakaten anlässlich der Kommunalwahlen 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erteilen Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gem. §§ 16 und 17 des Hessischen Straßengesetzes die Genehmigung, den öffentlichen Verkehrsraum (Gehwege) im Bereich der Gemeinde Weimar (Lahn) über den Gemeingebräuch zur Anbringung/Aufstellung von Plakaten bzw. Plakatständern anlässlich der Hessischen Kommunalwahlen am 06. März 2016 unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen und Auflagen zu benutzen:

1. Die Erlaubnis wird erteilt für die Zeit vom 06.02.2016 bis 06.03.2016 für die Kommunalwahl am 06.03.2016. Die Plakate sind unverzüglich nach der Wahl, spätestens jedoch in der auf die Wahl folgenden Woche (12.03.2016) wieder zu entfernen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernte Plakate werden auf Kosten des Erlaubnisinhabers durch die Gemeinde Weimar (Lahn) entfernt und entsorgt.

2. Die Anzahl der mobilen Plakate ist wie folgt zu beschränken:

- Ortsteile Niederweimar und Niederwalgern je 8 Stück
- Ortsteile Roth, Wenkbach und Oberweimar je 6 Stück
- Ortsteil Argenstein 4 Stück
- Alle anderen Ortsteile je 2 Stück

Von den genehmigten Stückzahlen darf jeweils nur die Hälfte an der Ortsdurchfahrt aufgestellt/aufgehängt werden.

3. Für Schäden, die dem Träger der Baulast aus der Sondernutzung entstehen, auch Dritten gegenüber, haftet der Erlaubnisinhaber.
4. Die Plakatierung ist wie folgt zulässig:
 - a) Auf dem Boden stehende Dreiecksständer.
 - b) Aufhängen an Straßenlampen mit einem nichtmetallischen Befestigungssystem. Dieses muss so ausgelegt sein, dass bei Wind ein Scheuern auf dem Metall der Straßenlampen ausgeschlossen ist.
 - c) Ein Anstellen von Leitern an die Straßenlampenmasten zur Montage bzw. Demontage der Plakate ist nicht zulässig.
 - d) Die Unterkante der Plakate muss sich über Gehwegen mindestens in einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen in einer Höhe von mindestens 4,50 m befinden.
5. An Masten mit Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen ist die Befestigung von Plakattafeln verboten. Die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen auch nicht mit Plakatständern zugestellt werden.
6. Die Aufstellung von Dreiecksständern hat so zu erfolgen, dass der Verkehr, insbesondere der Fußgängerverkehr, nicht beeinträchtigt oder behindert wird.

Das Anbringen von Plakaten in und an Buswartehallen ist untersagt.

Auf die Bestimmungen über die unzulässige Wahlwerbung am Wahltag gemäß § 17 a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) weisen wir ausdrücklich hin. Wir werden unsere Wahlvorstände verpflichten, Wahlplakate, die entgegen der genannten Vorschrift angebracht wurden, am Wahltag zu entfernen.

Als Kosten für diese Amtshandlung wird ein Betrag in Höhe von 16,00 € gemäß unserer gemeindlichen Gebührensatzung erhoben. Diesen Betrag überweisen Sie bitte innerhalb von 10 Tagen, nachdem Ihnen diese Erlaubnis zugegangen ist, auf eines der angegebenen Gemeindekonten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag vorstand der

Gemeinde Weimar (Lahn)

Im Auftrag

(H a h n)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu richten an den Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn), Alte Bahnhofstr. 31, 35096 Weimar (Lahn). Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag beinhalten. Weiterhin werden Sie gebeten mitzuteilen, ob Sie Wert auf eine mündliche Anhörung vor dem Anhörungsausschuss legen.